



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Hans JAHREISS
Leiter der Abteilung Verwaltung
Europäisches gemeinsames Unternehmen
für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)
Josep Pla 2
Torres Diagonal Litoral
Building B3
08019 Barcelona
SPANIEN

Brüssel, 10. September 2013
GB/UK/mch/ D(2013) C 2013-0709

**Betr.: Meldung für eine Ex-post-Vorabkontrolle über „Beschwerden und Anfragen“
(Fall 2013-0709)**

Sehr geehrter Herr Jahreiss,

am 25. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) von Verarbeitungen bei F4E im Zusammenhang mit „Beschwerden und Anfragen“. Aus dem Begleitschreiben der Meldung sowie aus Abschnitt 5 des Meldungsformblatts geht hervor, dass sich diese Meldung auf Folgendes bezieht: Anträge gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts; Anträge auf Beistand gemäß Artikel 24 des Beamtenstatuts; Beschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und Beschwerden, die an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden und an F4E übermittelt werden.

In Abschnitt 16 des Meldungsformblatts führt F4E aus, dass die Notwendigkeit der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung besteht aufgrund von:

- Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, was nach Ansicht von F4E der Fall sein könnte bei „...Anträgen auf Beihilfe, beispielsweise in Fällen angeblicher Belästigung“;
- Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, gemäß F4E „bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren von Bediensteten oder dem Verfahren zur Leistungsbeurteilung“;

- Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d, nach Ansicht von F4E „*bei Beschwerden, in denen die F4E als Anstellungsbehörde bzw. als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde auftritt*“.

Auf eine Anfrage des EDSB vom 1. Juli 2013 hin, in welcher der EDSB F4E aufforderte, den Bedarf einer Vorabkontrolle dieser Verarbeitungen angesichts der in der Vergangenheit bereits übermittelten Verarbeitungen zu prüfen, teilte der DSB von F4E am 9. August 2013 mit, dass die Anträge und Beschwerden, die Gegenstand der Meldung sind, nicht vorab eingeordnet werden können, da „*jede Art von Beschwerde oder Antrag gemäß den Bestimmungen dieser Artikel zulässig ist. Folglich kann die entsprechende Datenverarbeitung im Rahmen der Bearbeitung dieser Beschwerden oder Anträge nicht vorab festgelegt werden.*“

Nach Prüfung der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle im Hinblick auf die von F4E identifizierte Verarbeitung personenbezogener Daten, stellt des EDSB Folgendes fest:

- Artikel 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts bezieht sich auf eine *Entscheidung*. In diesen Fällen wird F4E folglich eine Entscheidung bezüglich der betroffenen Person getroffen haben, die auf eine separate zugrundeliegende Verarbeitung zurückgeht. Dasselbe gilt für Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts, der sich auf eine *beschwerende Maßnahme* der betroffenen Person bezieht. Dabei geht es insbesondere um Beschwerden und/oder Anträge, bei denen F4E als Anstellungsbehörde bzw. als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde auftritt und „*Beschwerdeführer, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren oder dem Beurteilungsverfahren stehen*“ wie in Abschnitt 16 des Meldungsvordrucks genannt.
- Die nachfolgend genannten Verarbeitungsvorgänge, die in der Vergangenheit bereits von F4E zur Vorabkontrolle übermittelt wurden, scheinen die Verarbeitungsvorgänge zu umfassen, auf welche in Abschnitt 5 des Meldungsformblatts verwiesen wird: 2010-0454, 2012-0404 bis 0406, 2011-0340, 2013-0707 und 2013-0726 bis 0729. Was Artikel 24 des Beamtenstatuts angeht, wurden die Verfahren zur Bekämpfung von Mobbing und sexuellen Belästigungen, von F4E im Fall 2013-0326 gemeldet.

Vor diesem Hintergrund und ausgehend von den von F4E vorgelegten Informationen kommt der EDSB zu der Schlussfolgerung, dass es nicht erforderlich ist, die in Abschnitt 16 des am 25. Juni 2013 übermittelten Meldungsformblatts aufgeführten Verarbeitungen einer separaten Vorabkontrolle zu unterziehen. Der EDSB hat folglich beschlossen, den Fall 2013-0709 abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Frau Angela BARDENHEWER, DSB F4E